

Verfügung der Finanzdirektion über die Ausübung der Fischerei

(vom 16. September 1977)

Die Finanzdirektion,

gestützt auf § 11 und § 28 des Gesetzes über die Fischerei
vom 5. Dezember 1976 sowie § 37 der Fischereiverordnung vom
14. September 1977,

verfügt:

A. Fliessende Gewässer

I. Fischereiberechtigung

1. Auf Antrag der Pachtgesellschaft werden gemäss Pachtvertrag Fischereikarten als Fischereiberechtigungen verliehen:

Fischerei-
karten

Netzfischerkarten, Anglerkarten, Wechselkarten, Gästekarten, Jugendkarten, Tageskarten, Krebsfangkarten, Planktonfangkarten.

2. Die Netzfischerkarte berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Fischerei mit den in der Karte angeführten Netzgerätschaften.

Netzfischer-
karte

3. Die Anglerkarte berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Fischerei mit einer Rute.

Anglerkarte

4. Die Wechselkarte berechtigt zwei Personen, je während einer bestimmten Zeit abwechselnd den in der ordentlichen Anglerkarte des Reviers vorgeschriebenen Fischfang auszuüben.

Wechselkarte

5. Die Pächter sind zur Abgabe von Gastkarten von beschränkter Dauer berechtigt. Es dürfen höchstens ein Fünftel der Anglerkarten als Gastkarten abgegeben werden.

Gästekarte

6. Die Jugendkarte darf nur an Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren abgegeben werden. Die Jugendkarte berech-

Jugendkarte

tigt zum Fischfang mit einer Angelrute im Beisein eines Fischereiberechtigten des betreffenden Reviers.

Tageskarte

7. Die Pächter sind zur Abgabe von Tageskarten gemäss Pachtvertrag verpflichtet, sofern gegen die Bewerber keine Ausschlussgründe gemäss § 7 des Gesetzes vorliegen. Die Tageskarte kostet Fr. 10.—. Pro abgegebene Karte dürfen täglich nicht mehr als vier Salmoniden gefangen werden. Die Hälfte der jährlichen Einnahmen an Tageskarten muss für zusätzliche Jungfischeinsätze Verwendung finden.

Der Bevollmächtigte gibt der Fischerei- und Jagdverwaltung die mit der Ausgabe betraute Stelle bekannt. Diese erstellt jährlich ein entsprechendes Verzeichnis.

Dieselbe Person darf pro Revier in einem Jahr maximal 10 Tageskarten beziehen.

Krebsfangkarte

8. Die Krebsfangkarte berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Krebsfanges mit der Krebsreuse.

II. Fanggeräte und Fangausübung

Gewässer mit gemischten Fischbeständen

9. Gewässer mit gemischten Fischbeständen sind: Rhein, Thur, Töss von der Eulachmündung an abwärts, Glatt, Limmat, Schanzengraben, Sihl vom Sihlwaldwehr abwärts, Lorze und weitere von der Finanzdirektion im Pachtvertrag bezeichnete Gewässer.

Im Pachtvertrag und in den Revierausschreibungen sind die Gewässer mit gemischtem Fischbestand mit der Abkürzung G, die Flüsse mit F bzw. die Bäche mit B bezeichnet.

Schongebiete

10. Die Umgebung künstlicher Fischpässe ist Schongebiet. Die Schongebietsgrenzen werden in den Pachtbeschreibungen bekanntgegeben. Sind Fischpässe wegen anhaltender Verunreinigung unwirksam, können die betreffenden Schongebiete vorübergehend aufgehoben werden.

Die Fischpässe sind durch die Pächter zu reinigen.

Spinnfischerei

11. Die Spinnfischerei ist während der Forellenschonzeit untersagt, ausgenommen in den Revieren, die auf Hecht als Hauptfischart bewirtschaftet werden und für die das Spinnfischereiverbot während der Hechtschonzeit Gültigkeit hat.

12. Die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

Schonzeiten

	Gewässer mit gemischten Fischbeständen	Übrige Flüsse und Bäche
Forelle	1. Okt. — Ende Febr.	1. Okt. — Ende Febr.
Saiblinge	1. Okt. — Ende Febr.	1. Okt. — Ende Febr.
Äsche	1. Febr. — 30. April	1. Febr. — 30. April
Felchen	15. Nov. — 31. Dez.	
Hecht	1. März — 30. April	
Zander	1. April — 31. Mai	
Krebs		
männlich	1. Okt. — 30. Juni	1. Okt. — 30. Juni
weiblich	1. Okt. — 31. Juli	1. Okt. — 31. Juli

13. Es werden folgende Mindestmasse, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der normal ausgebreiteten Schwanzflosse, beim Krebs vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende, festgelegt:

Mindestmasse

	Gewässer mit gemischten Fischbeständen	Übrige Flüsse	Bäche
	(G) cm	(F) cm	(B) cm
Forelle	28	25	22
Saiblinge	28	25	22
Äsche	30	30	
Felchen	25	25	
Hecht	45		
Zander	40		
Flussbarsch (Egli)	18		
Barbe	30 (nur für die Rheinreviere)		
Schleie	25		
Aal	50	50	50
Edelkrebs	12	12	12
Steinkrebs	7	7	7

Die Finanzdirektion behält sich vor, für einzelne Gewässer abweichende Mindestmasse zu erlassen oder sie aufzuheben.

14. Die Reusen müssen täglich gehoben und geleert werden.

Reusen

Angelfischerei

15. Die Angelfischerei in Pachtrevieren berechtigt zur Ausübung der Flug-, Spinn- und Grundfischerei mit einer einzigen Angelrute vom Ufer oder vom Boot aus entweder mit fünf einfachen Angeln oder mit einem künstlichen Köderfisch mit höchstens drei Dreiangeln oder einem Löffel bzw. einem Spinner mit höchstens einer Dreiangel.

Die Verwendung von Schwimmereinrichtungen in Verbindung mit Flug- und Grundködern ist untersagt, sofern diese Schwimmer am Ende der Schnur montiert sind.

In Revieren mit gemischten Fischbeständen ist die Verwendung von natürlichen (lebenden oder toten) Köderfischen mit einem bis drei Dreiangeln zugelassen, in allen übrigen Fluss- und Bachrevieren dagegen verboten.

Die Verwendung von Metallschnur oder Draht ist nur als Vorfach erlaubt. Angel oder Schnur dürfen beliebig beschwert werden.

Hegene

16. Die Pacht berechtigt zur Hegenenfischerei vom stehenden Boot aus mit oder ohne Angelrute und einer Leitschnur, an der sich höchstens fünf Seitenschnüre mit je einer einfachen Angel befinden.

Die Angeln dürfen nur mit natürlichen oder künstlichen Insekten, deren Larven oder mit Schlüchli bespickt werden.

Die Leitschnur der Hegene darf auch mit der Rute nur senkrecht ausgelegt bzw. gezogen werden. Insbesondere ist die Wurffischerei untersagt.

Schleppangel

17. Die Pacht berechtigt zum Fischfang vom fahrenden Boot aus mit einem Köder (Löffel, Spinner, künstlicher oder toter natürlicher Köderfisch) an einer Schnur mit höchstens drei Dreiangeln oder einem künstlichen Wurm mit einer einzigen einfachen Angel.

Für die Führung der Schnur sind Rolle und Angelrute zulässig. Die Benützung von Draht ohne Beschwerung ist gestattet.

Anordnung
Pächter

18. Die Pächter sind ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdirektion für die Fangausübung einschränkende Bestimmungen zu erlassen, sofern diese für die Fischerei im betreffenden Revier zweckmässig sind.

19. In den Karten der Fischereiberechtigten sind die vom Pächter zugelassenen Ausübungsmöglichkeiten anzuführen.

Umfang der
Fischerei-
ausübung

20. Im Revierverzeichnis sind jene Gewässer bezeichnet, in welchen die Verwendung von Netzgerätschaften gemäss Pachtbedingungen zugelassen ist.

Netzgerät-
schaften

Während der Forellen- und Hechtschonzeit ist die Verwendung von Netzgerätschaften nur mit besonderer Bewilligung der Finanzdirektion zulässig.

B. Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee, Katzensee, Hüttnersee und Egelsee sowie die Seen mit Sonderrechten:

Lützelsee, Bichelsee, Mettmehaslersee, Husermersee sowie die übrigen Kleinseen der Gemeinde Ossingen

I. Fischereiberechtigung

21. Das Pachtjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Pachtjahr
Patentjahr

Die Jahrespatente für den Greifensee und den Pfäffikersee sind vom 1. Mai bis Ende Februar gültig. Für diese Seen werden auch Monatsbewilligungen abgegeben.

22. Für den Türlensee, Katzensee, Hüttnersee und Egelsee dürfen die in Ziffer 1—8 umschriebenen Fischereikarten abgegeben werden.

Abgabe von
Karten in Seen

23. Das Patent für Jugendliche gemäss § 22 der Fischereiverordnung hat nur für den Greifensee oder Pfäffikersee Gültigkeit.

Patent für
Jugendliche

24. Das Freiangelrecht im Greifensee, Pfäffikersee und Türlensee berechtigt jedermann zur Ausübung der Flug- und Grundfischerei vom Ufer aus, mit oder ohne Schwimmer und einer einzigen einfachen Angel. Die Verwendung von natürlichen (lebenden oder toten) oder künstlichen Köderfischen sowie von Löffeln und Spinnern aller Art sowie Schwimmer-einrichtungen in Verbindung mit Flugködern ist verboten, sofern diese Schwimmer am Ende der Schnur montiert sind. Toleriert ist ein einziger Wurfköder aus Hirschleder, Speck oder Gummischlächli, wobei dieser Köder nur am Ende der Schnur befestigt werden darf.

Freiangel-
fischerei

Die Verwendung von Metallschnur oder Draht ist untersagt.

Mithilfe

25. Fischereiberechtigten vom Boot aus ist gestattet, in ihrer Anwesenheit und unter ihrer Verantwortung einen Gast zur Mithilfe, jedoch ohne Verwendung zusätzlicher Geräte beizuziehen.

Personen, die vom Bezug einer Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind, dürfen von diesem Recht der Mithilfe nicht Gebrauch machen.

II. Fanggeräte und Fangausübung

Schonzeiten

26. Die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

Forelle	15. September	—31. Dezember
Saiblinge	15. September	—31. Dezember
Felchen	20. November	—31. Dezember
Hecht	1. März	—30. April
Zander	1. April	—31. Mai
Krebs		
männlich	1. Oktober	—30. Juni
weiblich	1. Oktober	—31. Juli

Mindestmasse
Fang-
beschränkung

27. Es werden folgende Mindestmasse, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der normal ausgebreiteten Schwanzflosse, beim Krebs vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende, festgelegt:

Forelle	35 cm	Flussbarsch (Egli)	20 cm
Saiblinge	28 cm	Schleie	25 cm
Felchen	28 cm	Aal	50 cm
Hecht	50 cm	Edelkrebs	12 cm
Zander	40 cm	Steinkrebs	7 cm

Spinnfischerei
vom Ufer aus

28. Die Pachtgesellschaften des Türlersees, Katzenses, Hüttnersees und Egelsees sind zur Abgabe von Karten für die Spinnfischerei vom Ufer aus berechtigt.

Pachtfischerei
vom stehenden
Boot aus

29. Für die Fischerei vom stehenden Boot aus in den Pachtgewässern Türlensee, Katzenssee und Egelsee gelten die gleichen Vorschriften wie für den Greifensee und Pfäffikersee

gemäss § 24 der Fischereiverordnung. Das Hegenenverbot gilt jedoch für die Zeit vom 1. März bis 30. April.

30. In Ergänzung zu § 25 der Fischereiverordnung haben für alle Kleinseen folgende zusätzliche Bestimmungen Gültigkeit:

Schleppangel-
fischerei

1. Für die Führung der Schnur sind nur Rolle oder Angelrute zulässig.
2. Die Benützung von Draht ohne Beschwerung ist gestattet.

31. Für die Patentfischerei vom Boot aus ist im Greifensee die Fischereiausübung am Dienstag, Donnerstag und Freitag östlich der Linie Dampfschiffsteg Maur—Niederuster gesperrt.

Netzgebiet

32. Die für die Ausübung der Pachtfischerei zulässigen Garn- und Netzgeräte werden in den Pachtbedingungen umschrieben.

Zulässige
Geräte für
Pachtgewässer

Während der Hechtschonzeit ist die Verwendung von Netzgerätschaften — ausgenommen im Greifensee — nur mit spezieller Bewilligung der Finanzdirektion zulässig.

33. Die Netze sind gemäss den geltenden Schiffahrtsvorschriften zu markieren. Die Schwimmer sind mit den Anfangsbuchstaben des Fischers zu versehen.

Markierung
der Netze

Die zur Markierung der Netze ausgelegten Schwimmer (Bauchen) haben die Mindestdimensionen von 12 x 16 x 5 cm aufzuweisen.

34. In den Grundnetzsatz dürfen einzelne, weniger beschwerte Grundnetze oder Schwebnetze unter Verwendung von Schwimmern mit höchstens zwei Meter langen Schnüren eingefügt werden.

Grundnetz

Während der Hechtschonzeit ist die Verwendung der Grundnetze nur unter Vermeidung jeder Berührung der Halde und der gesamten Wasserflora zum Felchenfang erlaubt.

35. Im Greifensee muss der Schwebnetzsatz am Anfang und am Ende mit einer weissen Kanne versehen sein.

Schwebnetz

Während der Felchenschonzeit ist der Gebrauch des Schwebnetzes nur mit besonderer Bewilligung der Finanzdirektion gestattet.

Während der Hechtschonzeit ist der Gebrauch des Schwebnetzes unter Vermeidung jeder Berührung der Halde und der gesamten Wasserflora zum Felchenfang erlaubt.

Zeitliche Beschränkungen

36. Im Greifensee sind die Grundnetze an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen sowie werktags vom 1. Juni bis 31. August bis spätestens 08.00 Uhr und vom 1. September bis 30. November bis 09.00 Uhr aus dem See zu entfernen. Vom 1. Juni bis 31. August dürfen sie nicht vor 18.00 Uhr und vom 1. September bis 30. November nicht vor 17.00 Uhr gesetzt werden.

Diese gesetzlichen Beschränkungen gelten am Dienstag, Donnerstag und Freitag im Netzgebiet gemäss Ziffer 31 nicht.

Rechtzeitiges Heben der Netze

37. Wenn Grundnetze wegen ungünstiger Witterung im Greifensee nicht rechtzeitig gehoben werden können, ist das Heben bei Eintritt besserer Verhältnisse unverzüglich nachzuholen.

Treibnetz

38. Die Treibnetzfisherei ist im Greifensee gestattet:

vom 1. Dezember bis 14. April ohne Einschränkungen,

vom 1. Juni bis 30. November nur seewärts der geschlossenen Bestände von Uferpflanzen und, soweit solche fehlen, von der Uferlinie bis zur Halde.

Reuse

39. Die Reusen müssen täglich gehoben und geleert werden. Der Gebrauch der Reuse ist vom 1. März bis 31. Mai untersagt.

Krebsfang

40. Die Berechtigung zum Krebsfang umfasst den Fang von Krebsen vom Boot aus unter Anwendung von höchstens zehn Krebsreusen.

C. Zürichsee

I. Fischereiberechtigung

Patentjahr Pachtjahr

41. Das Pachtjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April. Das Jahrespatent ist vom 1. April bis 31. März gültig.

II. Fanggeräte und Fangausübung

Vorbehalt besonderer Vorschriften

42. Für die Fanggeräte und ihre Anwendung sind die Ausführungsbestimmungen vom 23. August 1977 über die Aus-

übung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee anwendbar, soweit die zürcherischen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

43. Das Freiangelrecht berechtigt jedermann zur Ausübung der Flug- und Grundfischerei vom Ufer aus, mit oder ohne Schwimmer und einer einzigen einfachen Angel. Die Verwendung von natürlichen (lebenden oder toten) oder künstlichen Köderfischen sowie von Löffeln und Spinnern aller Art sowie von Schwimmereinrichtungen in Verbindung mit Flugködern ist verboten, sofern diese Schwimmer am Ende der Schnur montiert sind. Toleriert sind Wurfköder aus Hirschleder, Speck und Gummischlächli; diese dürfen nur am Ende der Schnur befestigt sein.

Freiangel-
fischerei

Die Verwendung von Metallschnur oder Draht ist untersagt.

Die Freiangelfischerei ist verboten:

- a) vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 22.00 Uhr bis 03.00 Uhr;
- b) vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

D. Schlussbestimmungen

44. Diese Verfügung tritt nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern gleichzeitig mit dem Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Inkrafttreten

45. Durch diese Verfügung werden aufgehoben:

- a) die Verfügung der Finanzdirektion über den Froschfang vom 23. November 1965;
- b) die Verfügung der Finanzdirektion über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee vom 22. Januar 1962/3. März 1971;
- c) die Verfügung der Finanzdirektion über die Ausübung der Fischerei im Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee, Katzensee, Hüttnersee und Egelsee vom 22. Januar 1962/3. März 1971;
- d) die Verfügung der Finanzdirektion über die Fischerei in den Seen mit privaten Fischereirechten vom 10. Januar 1955;

Aufhebung
bisherigen
Rechts

- e) die Verfügung der Finanzdirektion über die Ausübung der Fischerei in den fließenden Gewässern vom 22. Januar 1962/3. März 1971;
- f) die Verfügung der Finanzdirektion über die Fischerei in den Stauhaltungen des Rheins beim Kraftwerk Rheinau vom 17. November 1959;
- g) die Verfügung der Finanzdirektion über die Fischerei an den Stauwehren des Elektrizitätswerkes Rheinau vom 20. August 1957.

Veröffent-
lichung46. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, 16. September 1977

Direktion der Finanzen
M o s s d o r fVom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt
am 14. Oktober 1977.

Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linth- kanal und Walensee

(vom 23. August 1977)

Gestützt auf die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 27. Dezember 1944 erlässt die Fischereikommission folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Allgemeine Vorschriften für alle Konkordatsgewässer

Ausübung der
Fischerei

§ 1. Die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, einschliesslich Obersee, im Linthkanal und im Walensee hat nach den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmung zu erfolgen. Die fischereipolizeilichen Bestimmungen gelten auch für die in diesen Gewässern liegenden Sonderrechte (Frauenwinkel, Wurmsbach, Gubel und andere).